

§ 20 SchKV 2014 Zusammensetzung, Amtdauer

SchKV 2014 - Schiedskommissionsverordnung 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

1. (1)Die Bundesschiedskommission besteht aus der/dem vom Bundesminister für Justiz als Vorsitzende/Vorsitzenden bestellten aktiven RichterIn/Richterin des Obersten Gerichtshofes und aus vier weiteren BeisitzerInnen/Beisitzern, von denen je zwei von der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung und vom Dachverband entsendet werden. Die Amtdauer beträgt fünf Jahre.
2. (2)Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind nach § 346 ASVG vom Bundesminister für Justiz zu bestellen.
3. (3)Die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung und der Dachverband haben die BeisitzerInnen/Beisitzer für die nächstfolgende Amtdauer spätestens drei Monate vor deren Beginn zu entsenden. Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer sind gleichzeitig zwei StellvertreterInnen/Stellvertreter zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Entsendung ist unverzüglich dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben.
4. (4)Die Mitglieder der Bundesschiedskommission werden vom Bundesminister für Justiz berufen § 346 Abs. 3 ASVG).
5. (5)Je nachdem, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, welche die ÄrztInnen/Ärzte, ZahnärztInnen/Zahnärzte (DentistInnen/Dentisten), ärztliche oder zahnärztliche Gruppenpraxen, Hebammen oder ApothekerInnen/Apotheker betrifft, sind die BeisitzerInnen/Beisitzer aus dem Bereich ihrer gesetzlichen Interessenvertretung zur Verhandlung heranzuziehen.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at